

ren durch die sog. Gegenwartsbemessung, welche das in der Steuerperiode mutmasslich erreichbare Einkommen zu erfassen versucht.

2. Der dem Rekurrenten im Jahre 1978 angefallene Vermögenszuwachs aus Erbschaft stellt fraglos und auch unbestrittenermassen eine wesentliche Änderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse dar. Damit ist für die Veranlagungsbehörde Recht wie Pflicht begründet, den veränderten Tatsachen für die Steuerperiode 1979/80 Rechnung zu tragen.

Die kantonale Steuerverwaltung hat in richtiger Anwendung von Gesetz und Verordnung die Hypothekarzinsen im Jahre 1977/78 nicht zum Abzug zugelassen, weil diese Aufwendungen durch die Amortisation der Hypothek auf Dauer weggefallen sind (Gegenstand der Erbschaft war unter anderem eine Hypothek, welche der Erbe zufolge Todes des Erblassers nicht mehr zu amortisieren und zu verzinsen brauchte). Diese Entlastung greift in der Steuerperiode 1979/80 voll durch. Wollte man nach dem Willen des Rekurrenten diese Zinsen zum Abzug zulassen, würde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Pflichtigen offensichtlich nicht hinreichend erfasst. Das Vorgehen der Veranlagungsbehörde steht deshalb im Einklang mit Gesetz und Verordnung.

StRK 12.12.1980 (Nr. 276)

2033

Zwischenveranlagung gemäss Art. 76 StG nach beendigter Lehre. Bemessung des Erwerbseinkommens mit Einbezug der Rekrutenschule; Zwischenveranlagung zufolge Erwerbsaufgabe und Eintritt in eine höhere Schule.

Sind die Voraussetzungen einer Zwischenrevision gegeben (was bei voller Erwerbsaufnahme nach beendigter Lehre regelmässig der Fall ist), so stellt sich die weitere Frage, wie die Neuveranlagung für die von der Veränderung betroffenen Einkommensbestandteile zu treffen ist. Dabei sind nach Art. 76 Abs. 2 StG die «Bestimmungen über die Besteuerung bei Beginn oder Beendigung der Steuerpflicht (Art. 85)» entsprechend anzuwenden. Dieser Verweis bezieht sich sinngemäss auch auf Art. 31 StG (Bemessung des Einkommens bei Beginn der Steuerpflicht), damit eine einheitliche Bemessungsgrundlage gewährleistet ist.

Der Rekurrent verfügte ab dem 19. April 1982 bis Ende RS über regelmässige wiederkehrende Einkünfte (Art. 19 StG), auch während der Dauer der Rekrutenschule. Der Beginn der RS stellt deshalb keinen neuen Zwischenrevisionsgrund dar, wohl aber der Eintritt ins Technikum [] (8. November 1982). Da die Einkommensbestandteile noch während der Dauer der Lehre in der Tat vernachlässigt werden können, entspricht sowohl die Berechnungsperiode wie auch die Dauer der Veranlagung dem Zeitraum vom 19. April 1982 bis zum 8. November 1982. Während diesen 199 Tagen verdiente der Rekurrent Fr. 11 500.–, was auf ein Jahreseinkommen berechnet Fr. 20 800.– ergibt. Unter Berücksichtigung aller unbestrittenen Abzüge beträgt das steuerpflichtige Jahreseinkommen (als Grundlage für die Berechnung der pro rata-Steuer) Fr. 14 600.–. Die Neuveranlagung gilt nach der ausdrücklichen Bestimmung von Art. 27 Abs. 2 StV mit Beginn des auf den Eintritt der Voraussetzung zur Revision folgenden Monats, d.h. vorliegend ab dem 1. Mai 1982 bis zum 30. November 1982, also für eine Dauer von sieben Monaten.

StRK 8.7.1983 (Nr. 325)

2034

Zwischenveranlagung. Die zufolge Eintritts der Tochter in das Erwerbsleben reduzierte Witwen- und Waisenrente führt zu keiner Zwischenveranlagung gemäss Art. 76 StG, weil ein qualitativer Zwischenveranlagungsgrund nicht gegeben ist. Der Steuerveranlagung für die Jahre 1983/84 ist somit das im Durchschnitt der Bemessungsjahre 1981/82 zugeflossene Renteneinkommen zugrunde zu legen.

StRK 16.3.1984/15.11.1985 (Nr. 345)

2035

Zwischenveranlagung. Voraussetzungen für die Vornahme einer Zwischenveranlagung gemäss Art. 76 StG bei zeitlicher Reduktion der Erwerbstätigkeit.

Nach Art. 76 Abs. 1 lit. a StG ist eine Neuveranlagung für den Rest der Veranlagungsperiode dann vorzunehmen, wenn die Veranlagungsgrund-